

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

PhysioAssist GmbH, Stadtplatz 10, 83714 Miesbach (nachfolgend kurz: PhysioAssist)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGBs gelten für alle vertraglichen Vereinbarungen betreffend Lieferung und Leistungen von PhysioAssist. Entgegenstehende oder von unseren AGBs abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn PhysioAssist ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmt. Diese AGBs finden keine Anwendung auf Vertragsverhältnisse mit Verbrauchern.
2. Diese AGBs gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit diese den Kauf und die Lieferung der Produkte zum Gegenstand haben. Sie gelten nicht für Wartungs- und Reparaturleistungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Angebote von PhysioAssist sind unverbindlich und freibleibend, wenn nicht ausdrücklich anders ausgewiesen. Bestellungen können wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen.

§ 3 Überlassene Unterlagen

PhysioAssist behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an allen mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, seien diese in schriftlicher oder elektronischer Form, vor. Diese Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, außer PhysioAssist hat ausdrücklich und schriftlich der Weitergabe zugestimmt.

§ 4 Preise und Zahlung

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich das Gegenteil vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk der PhysioAssist SAS (Standort in Montpellier, Frankreich) zuzüglich der Transportkosten und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf die auf der Rechnung angegebenen Bankverbindung zu erfolgen. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar, netto ohne Abzug. Bei Überschreitung des Zahlungsziels zahlt der Besteller Fälligkeitszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die jeweils offene Verbindlichkeit.

§ 5 Gefahrübergang bei Versendung

Mit der Absendung der Ware an den Besteller, dies gilt auch bei Teillieferung und bei frachtfreier Lieferung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware, spätestens mit Verlassen des Lagers, auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt und welches Transportmittel gewählt wird.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, Minderung oder Aufrechnung ist der Besteller nur dann berechtigt, wenn seine Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen und rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 7 Lieferbedingungen

Die von PhysioAssist genannte Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit des Produktes und stellt deshalb einen Richtwert dar, es sei denn ein verbindlicher Liefertermin wurde ausdrücklich und in schriftlicher Form vereinbart. Ist das zu liefernde Produkt erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar, wird PhysioAssist dies mitteilen. Verzögert sich die Lieferung aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung, so verschiebt sich die Lieferfrist entsprechend der Dauer dieser Hindernisse. PhysioAssist haftet bei von ihr herbeigeführtem Lieferverzug nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz. Die gesetzliche Haftung während des Verzugs bleibt hiervon unberührt. PhysioAssist ist zur Teillieferung berechtigt, es sei denn, dem Besteller ist eine Teillieferung nicht zumutbar. Die Versicherung der Produkte gegen Transportschäden obliegt dem Besteller. Sämtliche Reparaturen und sonstigen technischen Überprüfungen unserer Geräte finden an der Produktionsstätte unseres Unternehmens in Frankreich statt. Im Falle von Fehlfunktionen – gleich ob Mängel oder sonstige Fehler – werden wir die zur Verfügung stehenden Transportwege und -möglichkeiten mitteilen, um eine schnellstmögliche Reparatur zu gewährleisten.

§ 8 Transportschäden

Bei Transportschäden ist es Sache des Bestellers unverzüglich ein Schadensprotokoll zu erstellen, um seine Ansprüche gegen das Transportunternehmen zu sichern.

§ 9 Gewährleistung, Mängelansprüche und Nachbesserung

Bei Mängeln an den Produkten, die bei einer visuellen Inspektion offensichtlich sind, ist der Besteller nur dann berechtigt, Ansprüche zu erheben, wenn er PhysioAssist innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung eine schriftliche Mängelanzeige übersendet, und PhysioAssist die Möglichkeit erhält, den behaupteten Mangel zu überprüfen. Erfolgt die Meldung nach dieser Frist, bleibt eine Mängelbeseitigung im Ermessen von PhysioAssist.

Bei Mängeln an den Produkten, die nicht bei einer visuellen Inspektion zum Zeitpunkt der Lieferung erkennbar sind, ist der Besteller nur dann berechtigt Ansprüche geltend zu machen, wenn

- der Besteller den Mangel schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung anzeigt,
- kein Eingriff oder keine Änderung am Produkt vorgenommen wurde,
- PhysioAssist die Möglichkeit erhält, den behaupteten Mangel zu überprüfen.

Soweit es sich beim Besteller um einen Kaufmann handelt, gilt abweichend zu Vorstehendem § 377 HGB. Ist ein von PhysioAssist geliefertes Produkt mangelhaft, ist PhysioAssist berechtigt nach eigenem Ermessen das Produkt auszutauschen oder nachzubessern. Misslingen Ersatzlieferung oder Nachbesserung, ist der Besteller berechtigt die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Schadenersatzansprüche für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet PhysioAssist nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PhysioAssist sowie im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderer zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Lieferung des Produktes.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. PhysioAssist behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn nicht stets ausdrücklich erwähnt. Wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält, ist PhysioAssist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller PhysioAssist unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an PhysioAssist ab.
5. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis PhysioAssists, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. PhysioAssist wird jedoch von diesem Recht absehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
6. PhysioAssist verpflichtet sich auf Verlangen des Bestellers, die ihr zustehenden Sicherheiten freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 12 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen und des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Miesbach, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt und der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Hiervon nicht betroffen ist die Zuständigkeit der Gerichte für Mahnsachen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der mit dem Besteller getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Soweit eine der vorstehenden Regelungen unwirksam ist oder werden sollte, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.